

Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung als **niedergelassener Rechtsanwalt*** gem. § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO

Rechtsanwaltskammer Freiburg
Bertoldstraße 44
79098 Freiburg oder per Telefax: 0761 – 286 261

Erklärender (Name, Vorname[n], ggf. auch Geburtsname)	
Kanzleisitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.:
Ggf. abw. Anschrift für die Zustellung des Widerrufsbescheides	Mitglieds-Nr.:

I. Verzicht auf die Zulassung

Hiermit verzichte ich gem. § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO auf die Rechte aus meiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

mit **sofortiger Wirkung**

zum Ablauf des (Bitte Zutreffendes ankreuzen!)

Unter den dort genannten Voraussetzungen kann nach § 17 Abs. 2 BRAO auf Antrag die Berechtigung zur Führung des Titels Rechtsanwalt nach Ausscheiden aus der Anwaltschaft verliehen werden.

- Ich beantrage die Erlaubnis, mich weiterhin Rechtsanwalt/Rechtsanwältin nennen zu dürfen.
- ich verzichte aufgrund hohen Alters auf die Rechte aus meiner Zulassung.
 - ich verzichte aufgrund körperlicher Leiden auf die Rechte aus meiner Zulassung.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

II. Verzicht auf Rechtsmittel

Nach Eingang Ihrer Verzichtserklärung muss die Rechtsanwaltskammer noch einen Widerrufsbescheid erlassen, der einen Monat nach Zustellung bestandskräftig wird. Sie können diesen Zeitraum, in dem Ihre Zulassung mit allen Rechten und Pflichten fortbesteht, verkürzen, in dem Sie zum jetzigen Zeitpunkt bereits auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Widerrufsbescheid verzichten. Der Widerrufsbescheid würde dann mit Zustellung bestandskräftig.

Ich verzichte hiermit auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Widerrufsbescheid der Rechtsanwaltskammer.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Wichtiger Hinweis zum beA:

Mit dem Verlust der Zulassung erlischt auch die Möglichkeit, auf das beA zuzugreifen. Es besteht somit kein Zugriff mehr auf noch im beA befindliche Nachrichten. Diese sollten deshalb vor Verlust der Zulassung exportiert werden.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.